

I. Arbeitsverteilung in der Zentralstelle für Aussenhandel
(gemeinsames Referat des Auswärtigen Amts und des Reichswirtschaftsministeriums).

Vorbemerkung.

Für die auswärtigen Vertretungen lautet die Anschrift der Zentralstelle für Aussenhandel (ZFA) ohne Rücksicht auf die räumliche Unterbringung ihrer einzelnen Teile:

Berlin W. 9, Potsdamer Strasse 10/11.

Die innere Gliederung der ZFA ist zur Zeit folgende:

Leitung (Aktenzeichen: Allg. Nr.): Aussenhandelsförderung im allgemeinen (Exportpropaganda und dergl.), grundsätzliche Fragen des Nachrichten- und Auskunftsdienstes, Vorträge und Sprechstunden der Beamten des auswärtigen Dienstes, Beschaffung von Auskunftsunterlagen und dergl. für die auswärtigen Vertretungen.

Nachrichtendienst (Aktenzeichen: I Nr.): Verwertung der Berichterstattung durch Abdruck oder Abschrift, Anregungen zur Berichterstattung, Rundfragen, Zusammenstellung der Merkblätter.

Zolldienst (Aktenzeichen: II Nr.): Auskunftserteilung über ausländische Vorschriften auf dem Gebiete der Aussenhandelsgesetzgebung, Einzelanfragen an die auswärtigen Vertretungen auf dem Gebiete des Zollnachrichten- und Zollauskunftsdienstes, Verwertung der amtlichen Berichterstattung und sonstigen Materials über

die

die ausländische Aussenhandelsgesetzgebung für den Zolldienst der Industrie- und Handelszeitung.

Handelsauskunftsdienst (Aktenzeichen: III):

Auskunftserteilung und Beratung in allen den deutschen Aussenhandel berührenden Fragen, soweit nicht vom Zolldienst erledigt.

II. Erlasse über den wirtschaftlichen Nachrichten- und Auskunftsdienst.

A. Das aus der laufenden Berichterstattung an das Auswärtige Amt für die Zentralstelle für Aussenhandel in Betracht kommende Material wird ihr in dem bekannten vereinfachten Verfahren von den einzelnen Abteilungen des Auswärtigen Amtes zugeleitet (Erlass vom 20. November 1928 - I A 4314/28 - Ziff. 5). Hierbei bestehen jedoch folgende Besonderheiten:

1. Berichterstattung über die ausländische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung (Erlass vom 25. Juli 1929 - I A 4134/29 -). Für dieses Gebiet sind mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen folgende Erläuterungen zu machen:

a) Die Sonderregelung gilt nur für die Berichterstattung über die den Aussenhandel berührenden Gesetze und Verordnungen (Begriffsbestimmung siehe Anlage des Erlasses vom 25. Juli 1929).

Die

Die übrige Berichterstattung fällt nicht hierunter und unterliegt auch nicht der vorgeschriebenen Sonderbehandlung, sie geht daher nur an das Auswärtige Amt.

- b) Zur Erleichterung der technischen Bearbeitung der in Rede stehenden Berichterstattung über die den Aussenhandel berührenden Gesetze und Verordnungen sind bei diesen Berichten auf dem Original und den Durchschlägen einheitliche Vermerke erforderlich, und zwar am besten in folgender Form:

Betrifft: Aussenhandelsgesetzgebung
2 Durchschläge für ZFA liegen bei

oder falls Druckanlagen beigelegt sind:

Betrifft: Aussenhandelsgesetzgebung
je 2 Doppel, zus.
Anlagen, für ZFA liegen bei.

Es wird gebeten, erst unter diesem Vermerk Hinweise auf die etwaige Beifügung weiterer Doppel zu bringen.

Die Durchschläge und Druckanlagen für die ZFA sind leicht sichtbar mit "Für ZFA bestimmt" zu bezeichnen.

- c) Die Eingangsstelle des Auswärtigen Amts gibt diese Durchschläge und Druckanlagen sofort (- der Zolldienst erfordert grösste Schnelligkeit! -) an die ZFA und vermerkt die Absendung auf dem Original; für die Länderabteilungen kommt alsdann die Weitergabe dieser Berichte

an

an die ZFA in Fortfall.

d) Wegen der im Zolldienst durchgesehenen Zollverordnungsblätter des Auslands, deren Einsendung nicht erforderlich ist, wird die ZFA den betreffenden Vertretungen jeweils noch gesondert Nachricht geben.

2. Nachfragen nach deutschen Bezugsquellen und dergl.,

die von den auswärtigen Vertretungen nicht auf Grund des eigenen Auskunftsmaterials erledigt werden können, werden, wie dies die meisten auswärtigen Vertretungen schon tun, zweckmässigerweise an die ZFA abgegeben. Auf die Einreichung von Durchschlägen der Bescheide der auswärtigen Vertretungen an ausländische Firmen ihres Bezirks (Erlass vom 28. Februar 1928 - I A 1214/27 -) legt die ZFA keinen Wert mehr.

B. Beantwortung von Anfragen.

1. Bescheide an innerdeutsche Stellen (Firmen, Verbände, Reichsnachrichtenstellen usw.) gehen im Original postfertig, jedoch offen, unter Beilegung von 3 Durchschlägen (auch der Anlagen) ohne Anschreiben an die ZFA. Beifügung von Doppeln der Merkblätter und anderer der ZFA bekannter Drucksachen ist nicht erforderlich. Die Unterrichtung der zuständigen Länderabteilung von Bescheiden von allgemeiner Bedeutung erfolgt durch die ZFA.

(Erlasse
-----)

(Erlasse vom 20. November 1928 - I A 4314/28 - und vom 12. März 1929 - I A 4048/29 -).

2. Anfragen der ZFA sollen vorzugsweise erledigt werden (Erlass vom 20. November 1928 - I A 4314/28 - Ziff. 4). Beifügung mindestens eines Durchschlags der Antwort an die ZFA ist erwünscht. Die Unterrichtung der zuständigen Länderabteilung von Bescheiden von allgemeiner Bedeutung erfolgt durch die ZFA.

3. Rundfragen sollen von den Zweig- und Reichsnachrichtenstellen (Erlass vom 30. Januar 1928 - I A 4028/28 -), von Verbänden und ähnlichen Organisationen nicht versandt werden. Im Interesse einheitlicher Bearbeitung und Vermeidung von übermäßiger Belastung der auswärtigen Vertretungen sind sie der ZFA vorbehalten, welche für präzise Fragestellungen Sorge zu tragen hat.

C. Die Kartei der unsicheren Firmen des Auslandes

wird von der ZFA - Handelsauskunftsdienst (Deutscher Wirtschaftsdienst) geführt (Erlass vom 4. Februar 1929 - ZWA I Nr. 1411/29 -). Ein Unterschied zwischen Schwindelfirmen und solchen Firmen, denen gegenüber besondere Vorsicht geboten erscheint, wird bei der Aufnahme in die Kartei nicht gemacht. Der Grad der Unsicherheit wird vielmehr durch kurze Hinweise auf der Karte gekennzeichnet. Die Kartei geht nur bestimmten Beziehern und diesen auch nur

zur Erteilung von Auskünften und nicht zur Weitergabe zu.

D. Die Merkblätter für den deutschen Aussenhandel, herausgegeben von der ZFA - Handelsauskunftsdienst (Deutscher Wirtschaftsdienst), haben eine einheitliche Norm erhalten und sind oder werden neu bearbeitet. Der Entwurf wird in der Regel von der ZFA aufgestellt und der betreffenden Vertretung zur Prüfung übersandt. Beschleunigte Mitteilung über erforderliche Änderungen wird erbeten. Abdrucke der Merkblätter zur Beifügung bei Einzelbescheiden werden den Vertretungen überlassen. Es ist jedoch im Interesse der Ersparnis von Kosten unbedingt notwendig, die schema-
tische Beifügung der Merkblätter bei Einzelbescheiden einzuschränken. Merkblätter sollen nur dann übersandt werden, wenn es zur Erläuterung erforderlich ist. In der Regel wird Verweisung auf das von der ZFA zu beziehende Merkblatt genügen. Auf jeden Fall sollte von der Beifügung von Merkblättern bei Bescheiden an Zweig- und Reichsnachrichtenstellen, Handelskammern und Verbänden abgesehen werden.

E. Die Beschaffung von deutschen Auskunftsunterlagen (Nachschlagewerken usw.) bearbeitet die ZFA, die Beschaffung hängt von den dafür vorhandenen Mitteln ab, welche recht gering sind (Erlass vom 4. März 1929 - ZWA I Nr. 2714 - Abs. 4).

F. Die technische Durchführung der Vorträge und Sprech-
stunden

stunden der Beamten des auswärtigen Dienstes (Erlass vom 11. Juli 1929 - I A 713/29 -) ist der ZFA übertragen. Die deutschen Wirtschaftskreise legen auf diese Einrichtung grossen Wert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die technische Vorbereitung erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, und dass die Interessenten eine möglichst frühzeitige Ankündigung als notwendig bezeichnet haben. Unter diesen Umständen ist es erwünscht, dass eine bevorstehende Anwesenheit in Deutschland so rechtzeitig mitgeteilt wird, dass die Ankündigung der Sprechstunden und Vorträge im allgemeinen etwa 3 bis 4 Wochen vorher erfolgen kann.

Li.